

INFORMATIONSBLATT

über das Vergabeverfahren in den freien und zulassungsbeschränkten
Bachelorstudiengängen an der Hochschule Kempten im
Wintersemester 2019/2020

Studienamt

Stand: 01.04.2019

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden Ihres Zulassungsantrags an die HAW Kempten folgende wichtige Punkte:

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens am **15.07.2019** bei uns eingegangen sein. Diese Frist ist eine **AUS-SCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese **in amtlich beglaubigter Fotokopie bis 27.07.2019 unter Angabe des Studiengangs nachreichen (s. S. 10). Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage der amtlich oder notariell beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.**

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, uns Ihren Onlinebewerbungsbogen möglichst frühzeitig vorzulegen.

Zulässig sind nur **f o r m g e r e c h t e** Anträge.

Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig. Bei uns ist die Anmeldung ausschließlich online möglich.

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** - (siehe Abschnitt D) genau auf Vollständigkeit! Wir sind aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

BewerberInnen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang registrieren sich bitte vorab zusätzlich im Portal der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) und erhalten dort ihre persönliche **BID und BAN. Diese beiden Zahlenkombinationen benötigen Sie, um die Bewerbung im Bewerberportal der Hochschule Kempten abschließen zu können. Für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge ist diese Vorgehensweise nicht nötig.** D. h. Sie müssen sich nur bei uns online registrieren und erhalten sofort eine Bewerbernummer. Mithilfe dieser Nummer können Sie sich für alle Studiengänge bei uns bewerben. Vorteil: Im Fall einer Mehrfachbewerbung brauchen Sie die Unterlagen nur einmal einzureichen. Haben Sie den Bewerbungsvorgang beendet, senden Sie uns Ihre Unterlagen unbedingt noch in Papierform zu; Verweise auf frühere Bewerbungen können leider nicht beachtet werden.

Wenn Sie ein Zulassungsangebot erhalten, müssen Sie innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist die noch ausstehenden Unterlagen im Rahmen der

Online-Immatrikulation senden (s. Nr. 2.3.5). Das Angebot wird bei Nichtbeachtung der Fristen unwirksam! Weisen Sie die von Ihnen bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie das Zulassungsangebot angenommen haben, müssen Sie sich zu den im Zulassungsbescheid genannten Terminen bei uns online immatrikulieren (einschreiben). Das Zulassungsangebot wird unwirksam, wenn Sie es nicht annehmen bzw. fehlende Unterlagen nicht nachreichen.

Wir kennen das Ergebnis der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erst nach Erstellung der Zulassungsangebote und der dazugehörenden Bescheide. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach. Hierüber kann leider keine Auskunft erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung („Vorpraktikum“, „Vorpraxis“) in den Studiengängen Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen nachgewiesen werden muss.

Diese Vorpraxis kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit erworben werden. In den Studiengängen Elektro- und Informationstechnik sowie Mechatronik kommen in Frage Tätigkeiten der elementaren Metall – und Elektroarbeit wie Feilen, Bohren, Fräsen, Löten, Montieren und Messen. Für Energie- und Umwelttechnik kommen Tätigkeiten der Metallbearbeitung, an einer Werkzeugmaschine sowie bei der Montage in Frage; in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie Zeiten bei Lebensmittel verarbeitenden Betrieben, Packmittelherstellern oder auch Analytiklaboren; im Studiengang Maschinenbau Tätigkeiten in der Metallbearbeitung oder Montage bei einem Industrie- oder Handwerksbetrieb und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Tätigkeiten in der Produktion oder Montage. Das Vorpraktikum gilt durch den Besuch einer FOS/BOS-Technik oder eines beruflichen technischen Gymnasiums u. ä. bzw. bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung als erfüllt.

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei uns und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die Rückgabe wünschen, wird um Beifügung eines mit 1,45 € frankierten DIN A5 Rückumschlages gebeten.

A) Übersicht über die Studiengänge mit örtlichem Auswahlverfahren	3
B) Grenznote in den Vergabeverfahren für die zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Hochschule Kempten im Wintersemester 2017/2018	3
C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang	4
1. Studiengänge ohne Beschränkungen	4
2. Örtliches Auswahlverfahren	4
2.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	4
2.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge	4
2.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren.....	4
2.3.1. Sonderquote Fach-/Berufsoberschule	4
2.3.2. Wartezeit	4
2.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“	4
2.3.4. Der Zulassungsantrag.....	5
a) Antragsfrist, Antragsform	5
b) Antragstellung, Antragsunterlagen	5
2.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens.....	7
a) Zulassungsangebote und Ablehnungsbescheide	7
b) Nachrückverfahren	7
c) Immatrikulation	7
2.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer	8
a) Ausländerquote	8
b) Ausländische Vorbildungsnachweise	8
(1) Allgemeines.....	8
(2) Besonderheiten bei der Bewertung von Zeugnissen durch die Zeugnisanerkennungsstelle	8
2.3.7. Zweitstudienbewerber	8
a) Wer ist Zweitstudienbewerber?	8
b) Der Antrag und die Nachweise.....	8
2.3.8. Sonderanträge	8
a) Härtefallantrag	8
b) Nachteilsausgleich.....	9
(1) Verbesserung der Durchschnittsnote.....	9
(2) Verbesserung der Wartezeit	9
D) Allgemeine Hinweise	10
1. Die Beglaubigung	10
2. Anmeldung für mehrere Studiengänge	10
3. Anmeldung für höhere Semester	11
4. Anmeldung für das Sommersemester 2019 (nur für Quereinsteiger mit Vorstudienzeiten)	11
E) Rechtsgrundlagen	11
Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten.....	12

A) Übersicht über unsere Studiengänge mit bzw. ohne örtlichem Auswahlverfahren:

Hochschule Kempten

<http://www.hochschule-kempten.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation.html>

Bahnhofstraße 61
87435 Kempten

Betriebswirtschaft	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Gesundheitswirtschaft	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Informatik	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Informatik – Game Engineering	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
International Management (NEU!)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Soziale Arbeit (mit Schwerpunkt: Gesundheitsförderung und Prävention)	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit ²	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Sozialwirtschaft	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Tourismus-Management	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ
Wirtschaftsinformatik	örtliches Auswahlverfahren	10% WZ	80 % Qual	10 % BQ

Elektro- und Informationstechnik	freier Studiengang	Jede/r
Energie- und Umwelttechnik	freier Studiengang	form-
Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege ¹	freier Studiengang	und
Lebensmittel- und Verpackungstechnologie	freier Studiengang	fristgerechte
Maschinenbau	freier Studiengang	Bewerber/in
Mechatronik	freier Studiengang	erhält einen
Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik/Mechatronik	freier Studiengang	
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	freier Studiengang	Studienplatz

¹Im Studiengang Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege muss zusätzlich nachfolgende Aufnahmevoraussetzung erfüllt sein: Erwerb einer staatlich anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Physio- oder Ergotherapie

²Im Studiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit muss zusätzlich nachfolgende Aufnahmevoraussetzung erfüllt sein: Erwerb der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatliche anerkannte/r ErzieherIn oder einer vergleichbaren Berufsausbildung. In diesem Studiengang findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt, das auf einer gesonderten Punktetabelle beruht das Ihre nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen individuell berücksichtigt

WZ	=	Wartezeit ist die Zeit zwischen Erwerb Ihrer für Bayern gültigen Hochschulzugangsberechtigung und der Aufnahme eines Studiums in Halbjahren
Qual	=	Qualifikation (Durchschnittsnote Ihres ABI- oder FOS/BOS-Zeugnisses)
BQ	=	Berufsquote siehe Buchstabe C lfd. Nr. 2.1 (eine Berücksichtigung innerhalb dieser Quote ist nur mit dem Nachweis einer einschlägigen, studiengangspezifischen Berufsausbildung – z. B. in den wirtschaftlichen Studiengängen Ausbildung zum "...kaufmann" – möglich)
Die Prozentangaben geben Ihnen eine Übersicht über die Teilquoten des Vergabeverfahrens (Näheres hierzu unter Buchstabe C lfd. Nr. 2.1).		

B) Die Grenznoten für die Studiengänge an der HAW Kempten im Wintersemester 2018/2019 finden Sie [hier](#):

Diese Grenznoten stellen lediglich eine Information für das zurückliegende Vergabeverfahren dar. Rückschlüsse bezüglich Ihrer Zulassungschancen für das aktuelle Zulassungsverfahren lassen sich leider nicht ableiten.

C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang

1. Studiengänge ohne Beschränkungen

Soweit unsere Studiengänge nicht zulassungsbeschränkt sind, können Sie sich für Ihren gewünschten Studiengang über unser Onlinebewerbungsverfahren bis 15. Juli 2019 für das Zulassungs- und Vergabeverfahren anmelden. Sind Ihre Bewerbungsunterlagen komplett (also einschließlich Zeugnis) bei uns eingegangen, so erhalten Sie umgehend ein Zulassungsangebot mit den Einschreibungsmodalitäten von uns online übermittelt. Je schneller Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen komplett übermitteln, desto eher können Sie sich auf das Studium im kommenden Wintersemester an der Hochschule Kempten vorbereiten und sich für ein Zimmer in einem der örtlichen Studentenwohnheime bewerben.

2. Örtliches Auswahlverfahren

2.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber/innen

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen) werden mehr Bewerber/innen erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Studienbewerber/innen nur bis zu der festgesetzten Zulassungszahl aufgenommen.

In diesen Studiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze (s. Abschnitt A) im WS 2019/2020 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerber/innen einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht oder der Teilnahme an einer Berufsausbildung innerhalb des so genannten „Verbundstudiums“ nicht aufnehmen konnten (sog. „Vorwegzulasser“ – siehe 2.3.3). Von den verbleibenden Studienplätzen werden die nachfolgenden Fallgruppen (unter Beachtung der gesetzlichen Quoten) abgezogen:

- Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte (siehe 2.3.8)
- „Spitzensportler“ (für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes – Nachweis der Zugehörigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Olympiastützpunktes)
- Bewerber/innen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben (Zweitstudienquote, vgl. Seite 8)
- Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote, vgl. S. 8)
- qualifizierte Berufstätige (wie Meister, Techniker, Fach – oder Handelswirte u. ä. sowie Gesellen mit einer mindestens 2-jährigen Berufsausbildung und einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit im Berufsfeld des angestrebten Studienganges). (siehe 2.3.5)
- Bewerber/innen für ein „Verbundstudium“, also einer Kombination aus Studium und Berufsabschluss

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den o. g.

genannten Fallgruppen erhöht, werden wie folgt vergeben:

- 80% der Studienplätze nach der Zeugnisnote („Abitur- bzw. FOS/BOS-Bestenquote“)
- 10% der Studienplätze nach der Wartezeit,
- 10% der Studienplätze ist für die Bewerber/innen mit nachgewiesener einschlägiger Berufsausbildung vorgesehen; die Vergabe erfolgt auch in dieser Quote nach der Zeugnisdurchschnittsnote und nicht nach dem Notenschnitt Ihrer IHK-Prüfung.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer/innen und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer/innen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

2.2. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

Eine Übersicht über die Studiengänge, die zum Wintersemester 2019/2020 in Form des (örtlichen) Auswahlverfahrens zulassungsbeschränkt sein werden sowie die Grenzwerte des zurückliegenden Wintersemesters finden Sie auf der Seite 3.

2.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

2.3.1. Sonderquote Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber/innen gebildet, die ihr Zeugnis an einer Fach- oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerber/innen mit einer an einer FOS/BOS erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder den deutschen gleichgestellten Bewerbern/innen in dem betreffenden Studiengang.

2.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden nicht berücksichtigt.

2.3.3. Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber/innen für ein „Verbundstudium“ oder Bewerber/innen die (freiwillig) Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen unter 2.3.4 b bc genannten Dienst geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, der Bewerber aber zugelassen war.

In diesem Fall muss sowohl eine Kopie unseres letztjährigen Zulassungsbescheides und entweder (bei Teilnahme am Verbundstudium) der unterschriebene Ausbildungsvertrag oder (im Falle der Dienstpflicht) die

Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläufige Dienstzeitbescheinigung) vorgelegt werden.

Hinweis:

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen. Dafür haben Sie aber nach dem ersten Ausbildungsjahr bzw. nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den/die Studienbewerber/in vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und verhindern, dass ihm/ihr durch die Teilnahme am „Verbundstudium“ oder aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner/ihrer Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich vor Aufnahme des „Verbundstudiums“ bzw. zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben **und eine Zulassung erhalten hatten**. Die sog. „Vorwegzulassung“ erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende bzw. im Falle der Teilnahme am „Verbundstudium“ für das jeweils kommende Wintersemester erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei uns bewerben. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie dann einen Studienplatz.

2.3.4. Der Zulassungsantrag

a) Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum WS 2019/2020 müssen bei uns bis **15. Juli 2019 eingegangen** sein! Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Bewerber/innen, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei uns abgegeben oder in unseren Briefkasten eingelegt werden. Die Bewerbung kann nur online erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder EMail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise können wir leider nicht anerkennen.

Änderungen und Ergänzungen sind bis zum Abschluss Ihres Antrags auf Zulassung und dessen Übermittlung an uns möglich. D. h. Sie können jederzeit Ihre Antragsdaten ändern bzw. neue Studiengänge hinzufügen (längstens bis zum 15.07.2019); gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

b) Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15.07.2019** müssen mit dem Antragsformular folgende Unterlagen eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Hochschulzugangsberechtigung
- tabellarischer Lebenslauf
- ggf. (Aus)Bildungsvertrag für die Teilnahme am „Verbundstudium“
- ggf. Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes
- ggf. Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder (ehrenamtliche) Berufstätigkeit

Bitte senden Sie uns keine zusätzlichen Nachweise wie beispielsweise Zertifikate über einen zurücklie-

genden Au-Pair-Aufenthalt, Belobigungen für Ihren Einsatz im schulischen Bereich oder Urkunden über Ihre (ehrenamtliche) Vereinstätigkeit, es sei denn Sie wollen sich für den Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit“ bewerben. Hier kann sich aufgrund der eingereichten Nachweise eine andere Rangstelle im Vergabeverfahren ergeben als ohne deren Vorlage.

Im Einzelnen:

- ba) **Hochschulzugangsberechtigung** in **amtlich oder notariell beglaubigter** Ablichtung oder Abschrift. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die Hinweise unter dem Abschnitt D.

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung bis zum 15.07.2019 noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens

27.07.2019

nachreichen (vorläufige Zeugnisse z. B. der FOS/BOS werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei uns und nicht der Poststempel! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Außenbriefkasten (Gebäude V) eingelegt werden.

Ausnahme:

Nur Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung

- an einem Abendgymnasium,
- einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg),
- am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern
- aufgrund der Begabtenprüfung
- durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang
- aufgrund der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (z. B. Techniker- oder Fachschulen)

erwerben und bis zum 27.07.2019 noch nicht erhalten haben, wird eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum 31.07.2019 gewährt.

bb) tabellarischer Lebenslauf

(ggf. unseren Online-Vordruck verwenden)

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

bc) ggf. **Berufsausbildungsvertrag für das „Verbundstudium“** bzw. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt z. B.:

- ein Wehrdienst oder Dienst beim Bundesgrenzschutz bis zur Dauer von drei Jahren
- Bundesfreiwilligendienst oder andere Dienste
- ein freiwilliges soziales, ökologisches oder technisches Jahr
- freiwilliger Dienst „Kulturweit“
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- die Teilnahme am so genannten „Weltwärts“-Programm des BMZ
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben diesbezüglich müssen durch Nachweis(e) (**Original oder amtlich beglaubigte Kopie**) beigelegt werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich). Falls Sie Ihren **Dienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

	Ort, Datum
Einheit/Dienststelle	
Muster	
Vorläufige Dienstzeitbescheinigung für Bundesfreiwilligendienstleistende deren Dienstzeit nach dem 31.10. endet	
Herrn _____ geb. am _____ in _____	
wird hiermit bestätigt, dass er vom _____ bis voraussichtlich _____ freiwillig Dienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums wird er bereits ab _____ freigestellt. Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.	
Unterschrift _____	Dienstsiegel falls nicht geführt: Dienststempel

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** o. ä. ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem gegenüber abgebildeten Muster. Eine Bestätigung/Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

	Ort, Datum
Träger d. freiwilligen sozialen Jahres	
Muster	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau _____ geb. am _____ in _____ in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr – im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBL I S. 640) in der derzeit gültigen Fassung – ableistet/ abgeleistet hat.	
Die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere §1, werden/wurden * bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	
Unterschrift _____	
* Nichtzutreffendes streichen	

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des/der Bewerbers/in nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

bd) ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens drei Jahre berufstätig, ist dies durch einfache Kopie z. B. des Gesellenbriefes, des IHK-Zeugnisses o. ä. nachzuweisen, damit sowohl eine evtl. Anrechnung auf die Wartezeit als auch die evtl. Berücksichtigung bei der „Berufsquote“ möglich ist. Folgende Berufsausbildungen können berücksichtigt werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.) in amtlich beglaubigter Kopie
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, dreijährige Berufstätigkeit.

2.3.5. Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

a) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungsangebote erhalten Sie voraussichtlich zum Ende der ersten bzw. zu Beginn der zweiten Augustwoche 2019 übermittelt.

Bewerber/innen, die ein Zulassungsangebot erhalten, schreiben sich online bei uns ein. Die genaue Vorgehensweise entnehmen Sie bitte dem Zulassungsbescheid.

Nehmen Sie das Zulassungsangebot nicht innerhalb der Frist an bzw. senden die noch ausstehenden Unterlagen uns nicht fristgerecht zu, wird das Zulassungsangebot unwirksam und wir müssen Sie vom weiteren Verfahren ausschließen.

Beachten Sie deshalb unbedingt die im Zulassungsbescheid genannten Termine und Fristen!

Bewerber/innen, die sich wegen der Teilnahme am so genannten „Verbundstudium“ oder aufgrund eines freiwilligen Dienstes nicht einschreiben können, legen der Anmeldung für das WS 2020/2021 den Zulassungsbescheid und entweder den Ausbildungsvertrag für das „Verbundstudium“ bzw. die Wehr- oder Zivildienstzeitbescheinigung bei (siehe auch 2.3.3.).

Qualifizierte Berufstätige (wie Meister, Techniker, Fach- oder Handelswirte u. ä. legen bitte ihr Meister-, Techniker-, Fach- oder Handlungswirtzeugnis bzw. das Prüfungszeugnis ihres Berufsabschlusses bei. Als Meister o. ä. haben Sie die Berechtigung (im Falle der Zulassung) in jedem Studiengang an der Hochschule Kempten das Studium aufzunehmen. Vor Aufnahme des Studiums laden wir Sie dann noch zu einem Beratungsgespräch ein.

Für die Bewerbergruppe „Beruflich Qualifizierte ohne gültige Hochschulzugangsberechtigung“ (wie „Gesellen“ oder „Facharbeiter“) ist zusätzlich das erfolgreiche Absolvieren eines 2-semesterigen Probestudiums (mind. 30 ECTS-Punkte) vorgeschrieben.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihnen das Zulassungsangebot auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt.

b) Nachrückverfahren

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen finden keine klassischen Nachrückverfahren statt. Vielmehr werden die Plätze innerhalb bestimmter Phasen an die rangnächsten BewerberInnen unter

hochschulstart.de vergeben. In diesen Phasen haben Sie die Möglichkeit Ihren Studienwunsch oder Ihre Studienwünsche (und damit die Wunschhochschule) zu priorisieren, um sich so eine bessere Position bei der Vergabe der Studienplätze zu sichern. Wichtige Hinweise zur Annahme des Studienplatzes in den zulassungsbeschränkten Studiengängen finden Sie hier.

c) Immatrikulation

An der Hochschule Kempten durchlaufen Sie nach dem Erhalt des Zulassungsangebots online die Immatrikulation. Den Immatrikulationsantrag mit den restlichen von uns benötigten Unterlagen, senden Sie uns einfach innerhalb des Einschreibungszeitraums zu; evtl. zusätzlich fehlende Unterlagen entnehmen Sie dem Zulassungsbescheid. Postwendend erhalten Sie dann Ihre Studienbescheinigung und zeitversetzt die Transaktionsnummern (TANs), die zur Teilnahme an den Funktionalitäten unseres SB-Portals benötigt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie nicht einschreiben können, wenn die von uns benötigten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Nachreichungs- bzw. Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. **fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen, sechswöchigen Vorpraktikums für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen**) nicht durchgeführt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik, Energie- und Umwelttechnik, Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, Maschinenbau, Mechatronik sowie Wirtschaftsingenieurwesen

Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, **die regelmäßig vor Studienbeginn abzuleisten ist**. Näheres hierzu auf der Seite 1 dieses Informationsblattes. In Ausnahmefällen ist es in den Studiengängen Energie- und Umwelttechnik, Lebensmittel- und Verpackungstechnologie, Maschinenbau sowie Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau zulässig, das Vorpraktikum bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachzuholen.

2.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

a) Ausländerquote

In der Ausländerquote (Höhe 5%) werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber/innen berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt (vgl. 2.1.).

Haben sich bei uns mehr Ausländer/innen beworben, als innerhalb dieser Quote Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber/innen nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt; Wartezeiten werden nicht angerechnet. Auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

b) Ausländische Vorbildungsnachweise

(1) Allgemeines

Alle Bewerber/innen, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome o. ä.) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, legen diese bitte bei der

uni-assist e. V.
Geneststraße 5, 10829 Berlin
Tel.: +49 (0)30 666 44 345
service@uni-assist.de
<http://www.uni-assist.de/studienbewerber.html>

zur Bewertung/Anerkennung vor. Bitte beantragen Sie **zusätzlich die Festsetzung einer Durchschnittsnote.**

Diese Bescheide bzw. Bescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Fotokopie oder im Original bis spätestens **31.07.2019** bei uns vorgelegt werden.

Unabhängig davon muss der Zulassungsantrag bis **15.07.2019** bei uns eingegangen sein.

(2) Nachweis adäquater Deutschkenntnisse für ausländische Studienbewerber/innen

Bewerber/innen, deren im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen zusätzlich eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung bei uns zu erhalten. Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2 oder besser
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 3 oder besser ausweist.
4. Das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), sofern darin die Deutschnote mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz (KMK) oder Hochschulrektorenkonferenz (HRK) getroffene Vereinbarungen als

für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden

6. Das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (Niveaustufe mind. B2)
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
8. Nachweis über das Bestehen der Prüfung telc Deutsch B2 Hochschule

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss grundsätzlich **spätestens bei der Online-Einschreibung (ca. Mitte/Ende August)** vorgelegt werden.

Studienbewerber/innen aus der VR China müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle Beijing mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg oder uni-assist einreichen. Beglaubigte Kopien davon werden nicht akzeptiert.

2.3.7. Zweitstudienbewerber/in

a) Wer ist Zweitstudienbewerber/in?

Nur Bewerber/innen, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07.2019 abschließen, können im Rahmen der erwähnten Sonderquote zugelassen werden.

Sofern Sie bis 27.07.2019 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudienbewerber berücksichtigt!

Eine Zulassung von Zweitstudienbewerbern/innen im Rahmen der Quote für Härtefälle kann nur dann in Frage kommen, wenn besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die in der Person des/der Bewerbers/in begründet sind und die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

b) Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von uns bereitgestellten Onlinebewerbungsformular sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- beglaubigte Kopie der **Hochschulzugangsbeurteilung** (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

2.3.8. Sonderanträge

a) Härtefallantrag

Die Kriterien des Auswahlverfahrens ermöglichen es zwar, alle Antragsteller/innen nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Ein-

zelfall gerecht werden, d. h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Wartezeit beurteilt werden können.

Außergewöhnliche Härte

Es wird ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber(innen) vergeben, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen. Viele Bewerber(innen) setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härterege lung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, reichen Sie diesen bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mit ein. Alle im Härtefall dargelegten Umstände belegen Sie durch entsprechende Unterlagen, da diese sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen laienhaft nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie dem ausgefüllten Formular neben den erforderlichen Nachweisen (z. B. fachärztliches Gutachten) eine schriftliche Begründung bis **15.07.2019** bei. Später gestellte Anträge oder eingereichte Belege, die den Antrag begründen, können nicht berücksichtigt werden. **Ebenfalls müssen Gründe, die erst nach dem 15.07.2019 eintreten, unberücksichtigt bleiben.** Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Die verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages möglich. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

b) Nachteilsausgleich

(1) Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter <http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf> in der Anlage 3.

(2) Verbesserung der Wartezeit

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie unter <http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Sonderdrucke/S07.pdf> in der Anlage 4.

D) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Einige Unterlagen wie z. B. das Zeugnis müssen in Form von **amtlich beglaubigten Kopien** beigelegt werden.

Wenn sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Ausgenommen sind die durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei uns oder einer anderen Hochschule beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an einer Hochschule immatrikuliert sind, kann auch auf die in Ihrer Akte befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine** Originaldokumente bei. Auch Kopien von Bescheinigungen, die durch Datenverarbeitung erstellt worden sind, müssen amtlich beglaubigt sein.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. **Nicht anerkannt werden Beglaubigungen** von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Banken, Krankenkassen sowie Buchführer u. ä..

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das rechts abgebildete Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel z. B. der örtlichen Krankenkasse oder Sparkasse genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, können wir denn Beleg nicht anerkennen. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider

Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Um Kosten für die notwendigen Beglaubigungen zu sparen, lassen Sie sich (i. d. R. kostenlose) Abschriften Ihrer Zeugnisse von Ihrer Schule aushändigen.

Dienst-siegel der Behörde

Zeugnis der Fachhochschulreife

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.

Ort, den Datum

Behörde

Im Auftrag

Unterschrift

Dienst-siegel der Behörde

2. Onlineregistrierung und -anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Sie registrieren sich online **einmalig** und erhalten **eine** Bewerbernummer
- bei Mehrfachbewerbungen bewerben Sie sich auf die verschiedenen Studiengänge unter dieser Nummer
- bis zum Abschluss Ihres Antrags auf Zulassung und dessen Übermittlung an uns können Sie jederzeit Ihre Antragsdaten online ändern sowie Studiengänge hinzufügen oder löschen
- alle notwendigen Unterlagen, wie Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf, Geburtsurkunde, evtl. Gehilfenbrief, Dienstzeitbescheinigungen, Nachweis über Vorpraxis usw. legen Sie bitte nur **einmal** bei
- sollten Sie für mehrere Studiengänge ein Zulassungsangebot erhalten, **entscheiden Sie sich bitte umgehend für einen der zugewiesenen Studienplätze**
Wichtiger Hinweis: nach Annahme des Zulassungsangebots in einem Studiengang werden Sie in den anderen ebenfalls beworbenen Studiengängen nicht mehr berücksichtigt
- beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse oder 6-wöchiges Praktikum vor Studienbeginn in den entsprechenden Studiengängen**

3. Anmeldung für höhere Semester

Die Bewerbung für die höheren Semester in Bachelorstudiengängen im Wintersemester 2019/2020 findet ebenfalls bis 15.07.2019 statt.

Teilweise bestehen auch für höhere Semester in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Informatik, Informatik – Game Engineering, Maschinenbau, Soziale Arbeit, Sozialwirtschaft, Tourismus-Management sowie Wirtschaftsinformatik Zulassungsbeschränkungen. In den Studiengängen Geriatrische Therapie, Rehabilitation und Pflege sowie Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit nehmen wir leider keine QuereinsteigerInnen auf. Wenden Sie sich bei Fragen bitte direkt an unsere Allgemeine Studienberatung (Tel.: 0831-2523-308, -489).

4. Anmeldung für das Sommersemester 2020

Die Bewerbung für das höhere Semester im Sommersemester 2020 findet in der Zeit vom 15.11.2019 bis 15.01.2020 statt. **Bei uns ist im Sommersemester leider kein Studienbeginn für Erstsemester in den Bachelorstudiengängen möglich.** Dieser Bewerbungstermin gilt nur für ein Weiterstudium in einem höheren Semester (Quereinsteiger/innen).

E) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend):

- a) Bayer. Hochschulgesetz –BayHSchG
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und Gesetz zur
- e) Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

(Gültig ab 01.06.1996)

Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!!
Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation vorzulegen!

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.